



Allgemeines zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

- Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten

Die Datenschutzgrundverordnung verpflichtet die datenverarbeitenden Unternehmen, die geregelten Grundsätze einzuhalten und auch einen Nachweis darüber zu führen.

Die Grundsätze lauten:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz,
- Zweckbindung,
- Datenminimierung,
- Richtigkeit der Datenverarbeitung,
- Speicherbegrenzung,
- Integrität und Vertraulichkeit.

- Datensicherheit

Ein weiterer, ganz maßgeblicher Aspekt des neuen Datenschutzrechts besteht in dem Erfordernis ein hohes Maß an Datensicherheit zu gewährleisten.

- Internationale Datentransfers

Der Transfer von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb der EU (sogenannten Drittstaaten) ist problematisch. Grund hierfür ist die Annahme, dass in Drittstaaten generell kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht. Dementsprechend werden Datentransfers in Drittstaaten auch weiterhin nur zulässig sein, wenn zusätzliche Sicherheitsmechanismen dazu beitragen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten oder ein solches verbindlich festgestellt wurde.

- Löschpflichten oder "Recht auf Vergessenwerden"

Unternehmen müssen personenbezogene Daten dann löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

- Auskunftsrecht

Die Betroffenen haben ein umfassendes Auskunftsrecht über die von ihnen gespeicherten Daten.

- Melde- und Informationspflicht bei Datenpannen

Danach müssen grundsätzlich alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden gemeldet werden, es sei denn, das Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen ist unwahrscheinlich.

- Auftragsdatenverarbeitung

Darunter versteht man die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags. Darunter fallen z.B. Unternehmen, die ihre personenbezogenen Daten bei einem externen Cloudanbieter oder Auftragsverarbeiter verarbeiten lassen.

- Recht auf Datenübertragbarkeit

Dieses neue Instrument soll dem Einzelnen einen Anspruch bieten, seine personenbezogenen Daten von einer verantwortlichen Stelle auf eine andere zu übertragen. Der Gesetzgeber hatte (ursprünglich) offenbar vor allem Facebook im Visier.

- Datenschutzfolgenabschätzung

Für den Fall, dass eine Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, muss der Verantwortliche eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge vornehmen.

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die EU-DSGVO schreibt vor, dass der Verantwortliche bzw. der Auftragsverarbeiter ein "Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten" führen muss. Hier handelt es sich um eine Dokumentation und Übersicht aller Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Websitebetreiber

Die Datenschutz-Grundverordnung wird zwangsläufig Auswirkungen auf die aktuellen Anforderungen an die Website-Compliance haben. Datenschutzerklärungen müssen auf die Vorgaben der neuen DSGVO abgestimmt werden.

- Hohe Sanktionen bei Nichteinhaltung der EU-DSGVO

Mit der neuen Gesetzgebung gelten zukünftig Strafhöhen, die manches Unternehmen durchaus empfindlich treffen können. Ab dem 25. Mai 2018 werden Datenschutzverstöße stärker bestraft. Bei Nichteinhaltung der EU-DSGVO kann es zukünftig Bußgelder in Höhe von 20 Millionen Euro oder 4 % des jährlichen weltweiten Umsatzes geben, je nach dem welcher Wert höher ist. Ein Unternehmen kann bspw. mit 2 % des jährlichen weltweiten Umsatzes verurteilt werden, weil es Aufzeichnungen nicht in der korrekten Abfolge dokumentiert hat, Betroffene nicht ausreichend informiert hat oder keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde. Es gilt der Jahresumsatz des gesamten Konzerns, nicht der der einzelnen juristischen Person.

- Anpassungsbedarf für bestehende Betriebsvereinbarungen

Im Rahmen der Überprüfung bestehender Betriebsvereinbarungen auf ihre Datenschutzkonformität ist eine individuelle Prüfung jeder einzelnen Vereinbarung im Hinblick auf die Einhaltung dieses Inhalts unerlässlich.